

BUNDESGERICHTSHOF
BESCHLUSS

IV ZB 1/94

vom

2. Februar 1994

in dem Rechtsstreit

der Frau Katharina B [REDACTED] geb. F [REDACTED], G [REDACTED]straße 15,
M [REDACTED]-S [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und Kol-
II. Instanz: legen, C [REDACTED] Straße 16, K [REDACTED] -

gegen

Herrn Hubert F [REDACTED], R [REDACTED]straße 199, B [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte [REDACTED] und
II. Instanz: Kollegen, S [REDACTED]straße 18,
D [REDACTED] -

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Bundschuh und die Richter
Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs, Römer und Dr. Schlichting

am 2. Februar 1994

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom
16. Dezember 1993 wird auf Kosten der Beklagten
zurückgewiesen.

Gründe:

Das Landgericht hat die Beklagte durch Teilversäumnis-
urteil vom 7. April 1992 verurteilt, dem Kläger Auskunft
über den Bestand der Erbschaft nach dem am 11. August 1991
verstorbenen Vater der Parteien zu erteilen. Nach rechtzei-
tigem Einspruch der Beklagten hat es das Versäumnisurteil
durch Teilurteil vom 29. Juni 1993 aufrecht erhalten. Den
Streitwert für die Berufung hat das Oberlandesgericht auf
600 DM festgesetzt. Der mit der Auskunft verbundene Aufwand
mache voraussichtlich allenfalls diesen Betrag aus. Dement-
sprechend hat es die Berufung der Beklagten als unzulässig
verworfen, weil die Berufungssumme nicht erreicht sei.

Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde ist unbe-
gründet.

- 3 -

Die Berufung der Beklagten wäre nur dann zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 1.500 DM überstiege (§ 511a Abs. 1 Satz 1 ZPO Fassung 1993). Das ist nicht der Fall.

In Fällen der vorliegenden Art setzt das Berufungsgericht den Wert des Beschwerdegegenstandes nach seinem eigenen freien Ermessen fest (§§ 3, 2 ZPO). Das Revisionsgericht überprüft diese Wertfestsetzung nur in beschränktem Umfang. Es greift nur dann ein, wenn das Berufungsgericht sein Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt hat.

Die sofortige Beschwerde zeigt einen solchen Rechtsfehler nicht auf. Ihre Ansicht, die der Beklagten auferlegte Auskunftserteilung umfasse zugleich auch die Verpflichtung zur Wertermittlung gemäß § 2314 Abs. 1 Satz 2 BGB durch die Beklagte, trifft nicht zu. Auch sonstige Rechtsfehler sind nicht ersichtlich.

Streitwert: 600 DM

Bundschuh

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs

Römer

Dr. Schlichting



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)